

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 13

16. Oktober

Inhalt: Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes — Firmung im Jahr 2025 — Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2025 — Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2025 — Approbation der Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg — Personalveränderungen

Der Bischof von Regensburg

Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)

Das folgende Gesetz wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 geändert:

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022, Amtsblatt Nr. 2 vom 22. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt:
„wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“
- (2) § 17 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses
Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“
- (3) § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“
- (4) Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt:
„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/ die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“
- (5) § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“

(6) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. ⁵§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. ⁶Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁷Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁸Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

(7) § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden

den Entscheidung abgeschlossen werden. ²Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“

(8) § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Regensburg, den 08. Oktober 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Firmung im Jahr 2025

Im Jahr 2025 wird die Firmung im nördlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Die Richtzahl von mind. 50 Firmlingen ist wieder einzuhalten.

Sollte sich eine deutliche Unterschreitung dieser Zahl abzeichnen ist vor Anmeldeschluss mit dem Bischöfl. Sekretariat Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Die per E-Mail am 24. September 2024 zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die Herren Pfarrer der Firmstationen bis **spätestens Freitag, 25. Oktober 2024** an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmpfandes vor Weihnachten zu ermöglichen. Die mit den Formularen zeitgleich zugesandte Liste, enthält die Pfarreien, die 2024 zur Firmung anstehen. Sollte sich aufgrund der Neuordnung der Dekanate oder anderer Gründe auch für eine nicht genannte Pfarrei der Bedarf einer Firmung ergeben, ist das ebenso mit dem Bischöfl. Sekretariat abzustimmen.

Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firm Spendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Mi, Do, Fr!) anzugeben. Grundsätzlich ist jeder Firmtermin zu akzeptieren.

Erwachsenenfirmung 2025

Die Erwachsenenfirmung ist für den Pfingstsonntag, 08. Juni 2025 im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das **spätestens bis 02. Mai 2025** ausgefüllt an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Ende April 2025 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2025

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2025 sind **bis spätestens 25. Oktober 2024** an den Herrn Bischof zu richten.

Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2025

Am 1. Fastensonntag, 09. März 2025, findet um 15.00 Uhr in St. Kassian, Regensburg, die diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den Begleiter/Inne/n auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/Inne/n aus den Gemeinden eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im Bischofshof ein Empfang statt.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens ... Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt, es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht, der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene primär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorgenommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in

der Heimatpfarre erfolgen, dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium ein Schreiben an Herrn Bischof mit einer schriftlichen Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentenspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag „Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von ungetauften Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen“ beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17 | 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist dort auch erhältlich (0941/597-1701 oder -1702) oder ist in digitaler Form im Meldewesen-Plus zu finden.

Um Anmeldung für die Feier der Zulassung wird gebeten **bis spätestens 22. Februar 2025** an:

Pastoralreferentin Heidi Braun
Hauptabteilung Seelsorge
Fachstelle Gemeindekatechese
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg
Tel.: 0941/597-2603
heidi.braun@bistum-regensburg.de

Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung.

Siehe hierzu auch den „Hinweis zu can. 863 CIC bezüglich Erwachsenentaufe“ im Amtsblatt vom 29. Januar 2016, S. 7.

Bischöfliches Generalvikariat

Approbation der Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 23.7.2024 (GO-HfKM)

Die Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 23.7.2024 (GO-HfKM), veröffentlicht im Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2024, Seiten 222-234, hat

mit Dekret Prot. N. 04800/2024 - 1099/2019 vom 27. August 2024 die Approbation gemäß § 35 Abs. 4 Satz 4 des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung bis 10. Juli 2029 erhalten".

Ernennungen – Entpflichtungen – Beauftragungen

Priester

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat mit Wirkung vom 17.09.2024 die Wahl des Domkapitels von **Domkapitular Dr. Roland Batz** zum Domdekan gemäß der Statuten des Domkapitels des Bistums Regensburg bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat mit Wirkung vom 17.09.2024 die Wahl des Domkapitels von **Dr. Peter Stier**, Offizial des Bischofs von Regensburg, zum Domkapitular, gemäß der Statuten des Domkapitels des Bistums Regensburg bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat nach Anhörung des Domkapitels und mit Wirkung vom 17.09.2024 **Dr. Christian Schulz**, Leiter der Abteilung Erwachsenenpastoral zum Domvikar ernannt.

Bischof Rudolf hat mit Wirkung vom 19.09.2024 entsprechend Artikel 2, Absatz 4 der Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg **Diözesanjugendpfarrer Matthias Strätz** zum Mitglied in den Priesterrat berufen.

15.10.2025

Michael Birner: ernannt zum Ortspräses des KAB-Ortsverbands Hanbach

Dr. Thomas Hösl: ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Schwarzenfeld

P. Francis Lawrence OCD: ernannt zum Ortspräses des KAB-Ortsverbands Schwandorf-Kreuzbger/St. Paul

Adolf Schöls: ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Falkenstein

20.10.2024

Dr. Roland Batz: ernannt zum Administrator der ehem. Dominikanerkirche St. Blasius, Regensburg

Dr. Roland Batz: ernannt zum Rector ecclesiae für die ehem. Dominikanerkirche St. Blasius, Regensburg

Weitere Ernennungen

01.10.2024

Regionalkantor Henri Böhme: ernannt zum Orgelsachverständigen der Diözese Regensburg

Regionalkantor Florian Schuster: ernannt zum Orgelsachverständigen der Diözese Regensburg

Personalveränderungen

01.10.2024

P. Binu Joseph Kalluveetil OCD: angewiesen in die Pfarrei Schwandorf-U.L Frau vom Kreuzberg als Wallfahrtsdirektor auf dem Kreuzberg (50%), für priesterliche Dienste im Klinikum St. Barbara (25%) und für Aushilfsdienste im Dekanat (25%)

P. Lazarus M. Uchmann C.O.: angewiesen in die Pfarrei Aufhausen als Wallfahrtsseelsorger (50%)